



## **Gruppenunfallversicherung Chorverband Sachsen-Anhalt e.V. Vertragsnummer 57911249**

### **1. Gegenstand der Versicherung**

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen betroffen werden. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Allgemein Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88), den angeschlossenen Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen, den Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung, den Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, den Besonderen Bedingungen für Heilkosten sowie den Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 200 %), soweit sich nachfolgend keine Abweichung ergeben.

### **2. Versicherte Personen**

Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie Chorleiter und die erwachsenen Mitglieder, welche Kinder- und Jugendchöre begleiten.

### **3. Umfang des Versicherungsschutzes**

- 3.1 Die Versicherung umfasst die Unfälle, welche die versicherten Personen bei der Teilnahme an satzungsgemäßen, vom Vorstand geplanten und den gewöhnlichen Aufgaben eines Chores zuzurechnenden Veranstaltungen, z.B. Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlungen, Festlichkeiten (Jubiläums-, Chor- und Gartenfeste), Chor-Treffen, -Fahrten, -Wanderungen, Festumzüge, Bundesleistungssingen, Konzerte und Proben erleiden.
- 3.2 Mitversichert sind Unfälle, die
  - 3.2.1 den versicherten Personen bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen eines Chores, des Landeschorverbandes oder anderer Organisationen im In- und Ausland zustoßen, wenn sie durch ihren Chor oder den Landeschorverband dorthin delegiert werden;
  - 3.2.2 die Chorleiter in Ausübung dieser Tätigkeit für den Landeschorverband bzw. den Chor erleiden;
  - 3.2.3 die Kinder- und Jugendchöre begleitenden erwachsenen Mitgliedern der Chöre in dieser Eigenschaft bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen des Chores, des Landeschorverbandes oder anderen Organisationen im In- bzw. Ausland erleiden;
  - 3.2.4 Boten und Kassierer in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein/Chor erleiden, wenn sie gleichzeitig singende Mitglieder des Vereins/Chores sind;
  - 3.2.5 Mitglieder von Kinder- und Jugendchören sowie Jugendkunst- und Jugendmusik-Schulen bei der Teilnahmen an Instrumental-, Tanz-, Laienspiel- und Werkunterricht sowie Veranstaltungen im Rahmen der Neigungsgruppen unter Einschluss der sportlichen Betätigung innerhalb dieser Gruppen ohne jeden Wettkampfcharakter im Rahmen ihres Chores erleiden.

3.3 Der Versicherungsschutz besteht auch bei Unfällen, von denen ehrenamtlich oder hauptberuflich angestellte Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für ihren Chor/Landeschorverband betroffen werden.

Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind Berufsunfälle des gewerblichen Personals (Hausmeister, Putzfrauen, Handwerker etc.), sofern diese Unfälle bei einer Tätigkeit eintreten, die unter den Unfallversicherungsschutz einer Berufsgenossenschaft fallen.

3.4 Die Versicherten sind auch auf den direkten Wegen zu und von den versicherten Veranstaltungen und Tätigkeiten gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung.

Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt diese Bestimmung sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.

Soweit Wegeunfälle in die Versicherung eingeschlossen sind, erstreckt sich der Versicherungsschutz für Fahrten mit Beförderungsmittel aller Art, auch Fahrten mit Luftfahrzeugen. Für das Fluggastrisiko gelten die Bestimmungen des § 2 I. (4) AUB 88.

Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von der Veranstaltung besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.

Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

3.5 Unfälle der Versicherten, die ihnen bei der freiwilligen Mitarbeit an Bauobjekten ihres Chores/Landeschorverbandes zustoßen, sind mitversichert, sofern sie nicht unter den Unfallversicherungsschutz einer Berufsgenossenschaft fallen.

3.6 Ausgeschlossen von der Versicherung sind private Übungen, Ferien- und Vergnügungsfahrten (soweit sie nicht zu den versicherten Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 3.2 zählen).

#### **4. Versicherungssummen**

4.1 Die genannten Versicherungssummen gelten je versicherter Person.

4.2 Die Leistungen für Tod, Invalidität, Krankenhaustagegeld und Tagegeld werden zusätzlich zu Leistungen anderer Versicherungsträger (z.B. private Unfallversicherungen, gesetzliche Unfallversicherungen) gezahlt. Die Leistungen für Bergungskosten werden subsidiär zu bereits bestehenden Kranken- oder Unfallversicherungen gezahlt.

4.3 Als unterhaltsberechtignte Kinder gelten:

- eheliche, nicht eheliche und für eheliche erklärte Kinder,
- Adoptivkinder,
- Stiefkinder, die im Haushalt des Versicherten aufgenommen sind, sofern
  - sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben,
  - sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder
  - sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Eine Unterhaltsberechtigung ist im Zweifelsfalle dann anzunehmen, wenn für das Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. In diesen Fällen ist der Nachweis über die Kindergeldberechtigung von den Hinterbliebenen durch Vorlage des Kindergeldbescheides des zuständigen Arbeitsamtes zu führen.

#### 4.4 Versicherungssummen

€	2.560,00	für den Todesfall bei versicherten Personen ohne unterhaltsberechtigten Kindern
€	2.820,00	für den Todesfall bei versicherten Personen mit einem unterhaltsberechtigten Kind
€	3.070,00	für den Todesfall bei versicherten Personen mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern
€	3.330,00	für den Todesfall bei versicherten Personen mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kindern
€	3.580,00	für den Todesfall bei versicherten Personen mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern
€	12.790,00	für den Invaliditätsfall mit 200 % Progression
€	25.570,00	Invaliditäts-Höchstleistung
€	3,00	Krankenhaustagegeld ab 1. Tag bis 42. Tag
€	3,00	Tagegeld ab 43. Tag für Erwachsene
€	2.560,00	Bergungskosten

#### 4.5 Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 200 %)

Im Invaliditätsfall werden der Berechnung der Leistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- a) Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme,
- b) für den 25 % nicht aber 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die zweifache Invaliditätsfallsumme,
- c) für den 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme.

#### 5. Allgemeine Bestimmungen/Schadenmeldungen

Diese Information ist ein Auszug aus dem Vertrag 57911249 (Stand 01.01.2009) zwischen dem Landeschorverband Sachsen-Anhalt e.V. und der ARAG Allgemeinen; es gilt der Wortlaut des Vertrages 57911249. Unfallschäden melden Sie bitte unter Angabe der Vertragsnummer umgehend an die

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG  
Abteilung Sport-Schaden  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf  
e-Mail: duesseldorf@ARAG-sport.de  
Telefon: 02 11/9 63 - 33 53  
Telefax: 02 11/9 63 - 36 36